



**Informationen zur Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge in
Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege**

gemäß § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit den §§ 22 – 24 SGB VIII

Die Übernahme der Kosten- bzw. Teilnahmebeiträge in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

I. Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen!

II. Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr haben seit dem 01.08.2013 einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege (§ 24 SGB VIII).

Der Rechtsanspruch unterscheidet einen bedarfsunabhängigen Grundanspruch sowie einen darüber hinaus gehenden Anspruch, der sich nach dem individuellen Bedarf richtet.

Nähere Einzelheiten zum Umfang der bedarfsunabhängigen Betreuungsmodule und möglicher darüber hinaus gehender Betreuungszeiten in einer Tageseinrichtung erhalten Sie bei Ihrer Wohnortgemeinde- oder -stadt.

Der Förderumfang in Kindertagespflege ist in der Satzung des Lahn-Dill-Kreises über die Förderung in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen vom 18.12.2023 geregelt.

Siehe auch unter: <https://www.lahn-dill-kreis.de/politik/kreisrecht/#Kindertagespflege>

Ihre Antragsangelegenheit auf Förderung in Kindertagespflege können Sie gerne auch vorab mit der

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe - Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder 32.3

Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Tel. 06441 407 - 1544 oder 1565

E-Mail: kindertagespflege@lahn-dill-kreis.de

Europaplatz 1, 35683 Dillenburg

Tel. 02771 407 – 6078, 6079 oder 6083

E-Mail: kindertagespflege@lahn-dill-kreis.de

besprechen.

III. Für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist in Hessen ein Regelplatz im Umfang der ab 01.08.2018 geltenden täglichen Beitragsfreistellung nach § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), definiert.

IV. Hortbetreuung für Schulkinder mit einem entsprechenden Betreuungs-Bedarfskriterium

Die Kosten bzw. Teilnahmebeiträge für bedarfsgerechte Ganztagsplätze für die Altersgruppe III (in Hessen ab 6 Stunden durchgehender, täglicher Betreuungszeit) sowie Hortplätze für Schulkinder IV werden nur dann übernommen, wenn ein entsprechendes Bedarfskriterium erfüllt ist. Dies ist der Fall, wenn

1. diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Insbesondere trifft dies auf Kinder aus besonders belasteten Familien zu. Dem Antrag ist dann eine aussagekräftige und nachvollziehbare pädagogische Stellungnahme der Tageseinrichtung beizufügen.
2. die Erziehungsberechtigten
(Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten)
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten

Dem Antrag sind bei Inanspruchnahme eines Ganztags- bzw. Hortplatzes entsprechende Nachweise beizufügen!

Als Voraussetzung für die Kostenübernahme darf das Familieneinkommen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Diese Einkommensgrenze ist für jede Familie individuell zu berechnen.

Ferner erfolgt eine Kostenübernahme, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), nach dem dritten oder vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) erhalten (§90 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII).

Ihre Antragsangelegenheit auf Kostenübernahme können Sie gerne mit der

Abteilung Kinder- und Jugendhilfe - Fachdienst Tagesbetreuung für Kinder 32.3

Karl-Kellner-Ring 51, 35576 Wetzlar

Tel. 06441 407 - 1544 oder 1565

E-Mail: kindertagespflege@lahn-dill-kreis.de

Europaplatz 1, 35683 Dillenburg

Tel. 02771 407 – 6078, 6079 oder 6083

E-Mail: kindertagespflege@lahn-dill-kreis.de

besprechen.

Der Antrag auf Kostenübernahme für den Besuch von Kindertageseinrichtungen und -horten kann bei der zuständigen Gemeinde-/Stadtverwaltung oder dem Kommunalen Jobcenter Lahn-Dill zur Weiterleitung an den Fachdienst „Tagesbetreuung für Kinder, Bereich Finanzielle Förderung“ gestellt werden.

Eine Antragsübermittlung ist auch über den Digitalen Briefkasten des Lahn-Dill-Kreises möglich: [Digitaler Briefkasten](#)

Im Falle der Antragstellung auf Kostenübernahme in Kindertagespflege ist der Antrag einschließlich der notwendigen Nachweisführung durch die Eltern bzw. das alleinerziehende Elternteil an den Fachdienst „Tagesbetreuung für Kinder, Bereich Finanzielle Förderung“ zu richten.

Eine Antragsübermittlung ist auch hier über den Digitalen Briefkasten des Lahn-Dill-Kreises möglich: [Digitaler Briefkasten](#)

Bezüglich der Antragstellung zur Übernahme der Kosten für die **Mittagsverpflegung** sind folgende Dienststellen zuständig:

Bezieher von Leistung nach SGB II	Bezieher von Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistung nach SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz:	Bezieher von Erwerbseinkommen:
Kommunales Jobcenter Lahn-Dill Sophienstraße 5 35576 Wetzlar Tel. 06441 2107-0 Wilhelmstraße 16-22 35683 Dillenburg info@jobcenter-lahn-dill.de	Lahn-Dill-Kreis Abt. Soziales und Integration Bildung und Teilhabe Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar bildung-teilhabe@lahn-dill-kreis.de Wilhelmstraße 16-22 35683 Dillenburg bildung-teilhabe-dillenburg@lahn-dill-kreis.de	Lahn-Dill-Kreis Abt. Kinder- und Jugendhilfe Fachdienst: Tagesbetreuung für Kinder Karl-Kellner-Ring 51 35576 Wetzlar Kontaktdaten: wie zuvor

Weitere Informationen dazu auch unter: [Bildung und Teilhabe - Lahn-Dill-Kreis](#)

Die Abwicklung des Antragsverfahrens bei der Übernahme von Elternbeiträgen für den Besuch von schulischen Ganztags- oder Betreuungsangeboten im Lahn-Dill-Kreis übernimmt die Schulabteilung des Lahn-Dill-Kreises.

Den Antrag finden Sie unter: https://portal-civ.ekom21.de/civ.public/start.html?oe=00.00.LKLD&mode=cc&cc_key=KostenBetreuungsangebot

Sofern Sie technische oder inhaltliche Unterstützung bei der Abgabe des Antrages benötigen, setzen Sie sich mit der Schulabteilung, ausschließlich per E-Mail unter: Kostenuebernahme-grundschulbetreuung@lahn-dill-kreis.de in Verbindung.

Bitte beachten Sie, dass eine Anspruchsberechtigung grundsätzlich dann gegeben ist, wenn eine pädagogische Stellungnahme seitens der Schule für Ihr Kind vorliegt und die Betreuungskosten nicht aus eigenen finanziellen Mitteln getragen werden können.